

Änderungen TV BZ ME

Änderungen TV BZ ME

Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025

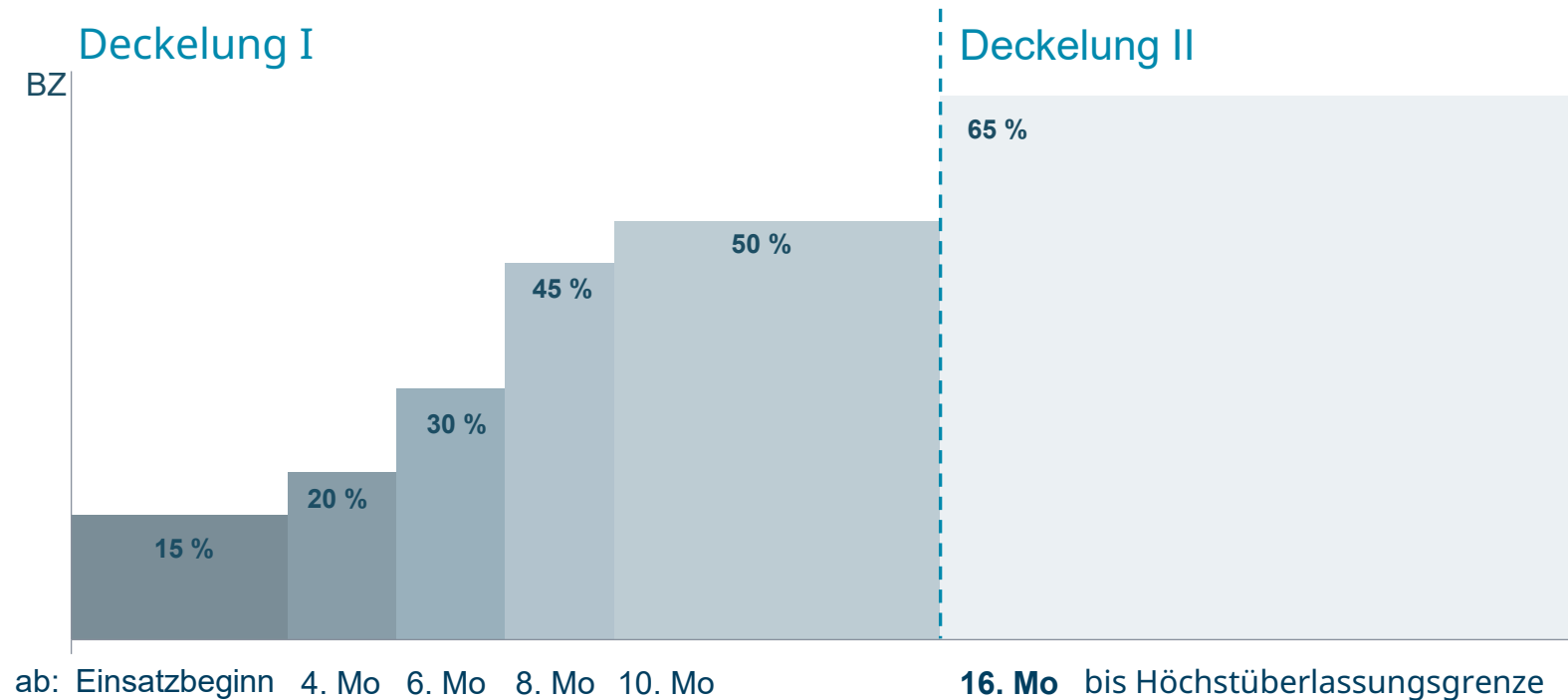
GVP und IG Metall haben sich am 20.11.2025 auf einen neuen Tarifabschluss zum TV BZ ME mit folgendem Ergebnis geeinigt:

- Die **5. BZ-Stufe wird künftig gesenkt** und beträgt nach dem 9. vollendeten Monat:
 - **ab 01.01.2028 = 47,5 %** statt bisher 50 %, für Einsätze, die ab dem 01.04.2027 beginnen.
 - **ab 01.01.2029 = 45 %** statt bisher 50 %, für Einsätze, die ab dem 01.04.2028 beginnen.
- Im Gegenzug kommt es in Fällen der **Deckelung** zu einer Erhöhung: Der BZ wird
 - **ab 01.01.2028** nach dem 9. bis zum vollendeten 15. Monat auf **92,5 %** des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes beschränkt, jedoch ebenfalls nur für Einsätze, die ab dem 01.04.2027 beginnen.
 - **ab 01.01.2029** nach dem 9. bis zum vollendeten 15. Monat auf **95 %** des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebes beschränkt, jedoch ebenfalls nur für Einsätze, die ab dem 01.04.2028 beginnen.

Änderungen TV BZ ME

Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025: Was bedeutet das zukünftig?

Bisherige Regelung TV BZ ME (bleibt bestehen für alle Einsätze, die bis 31.03.2027 beginnen):



Bei Deckelung:

Während der ersten 15 Einsatzmonate kann auf 90% des laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers gedeckelt werden (**Deckelung I**).

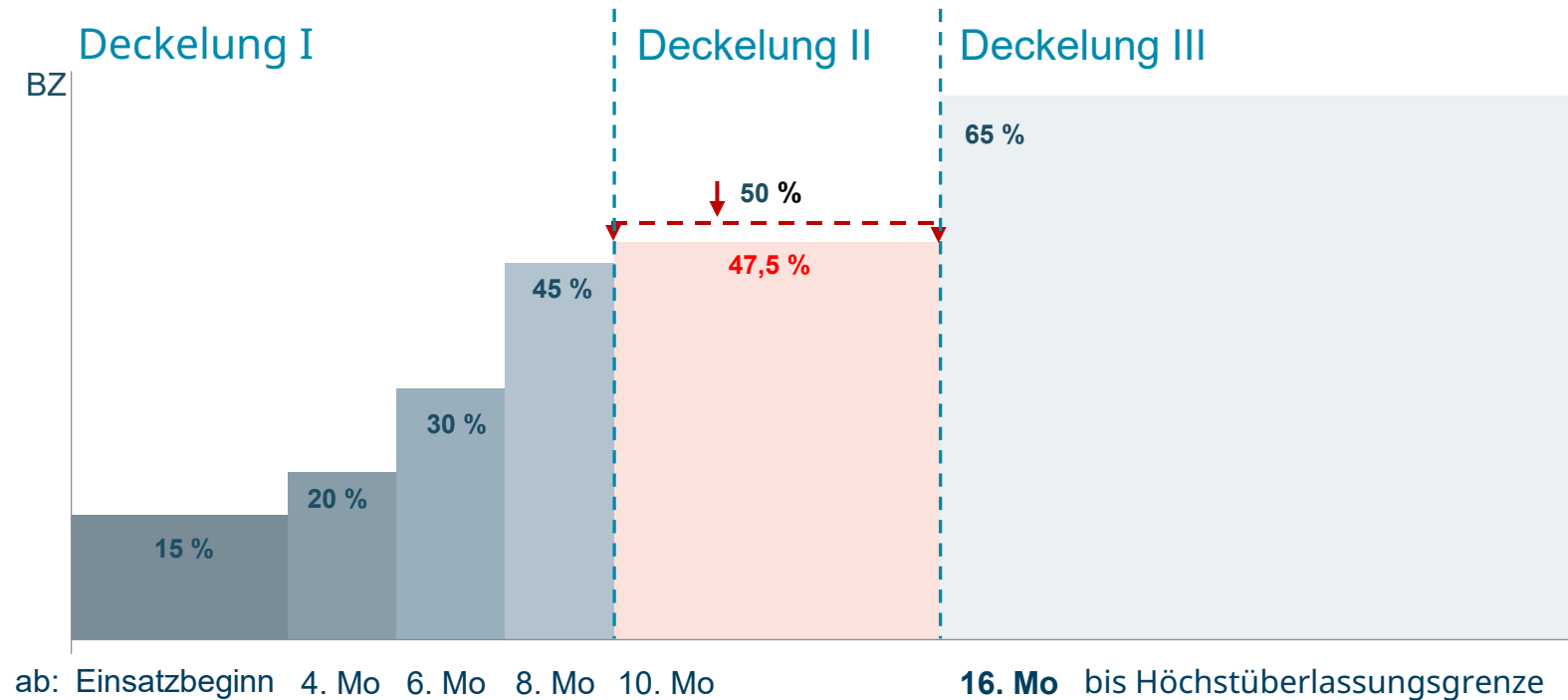
Ab dem 16. Einsatzmonat ist auf das *Arbeitsentgelt* im Sinne von Equal Pay zu deckeln (**Deckelung II**).

Änderungen TV BZ ME

Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025: Was bedeutet das zukünftig?

Zwischenstufe ab 2028 (gilt nur für Einsätze, die ab 01.04.2027 bis 31.03.2028 beginnen):

Ab 2028 wird die bisherige 5. Zuschlagsstufe von 50 % zunächst auf 47,5 % abgesenkt.



Bei Deckelung:

In Fällen der Deckelung kann nur noch für die ersten 9 Einsatzmonate auf 90% des laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers gedeckelt werden (**Deckelung I**).

Ab dem 10. Einsatzmonat ist dann auf **92,5 %** des laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelts zu deckeln (**Deckelung II**).

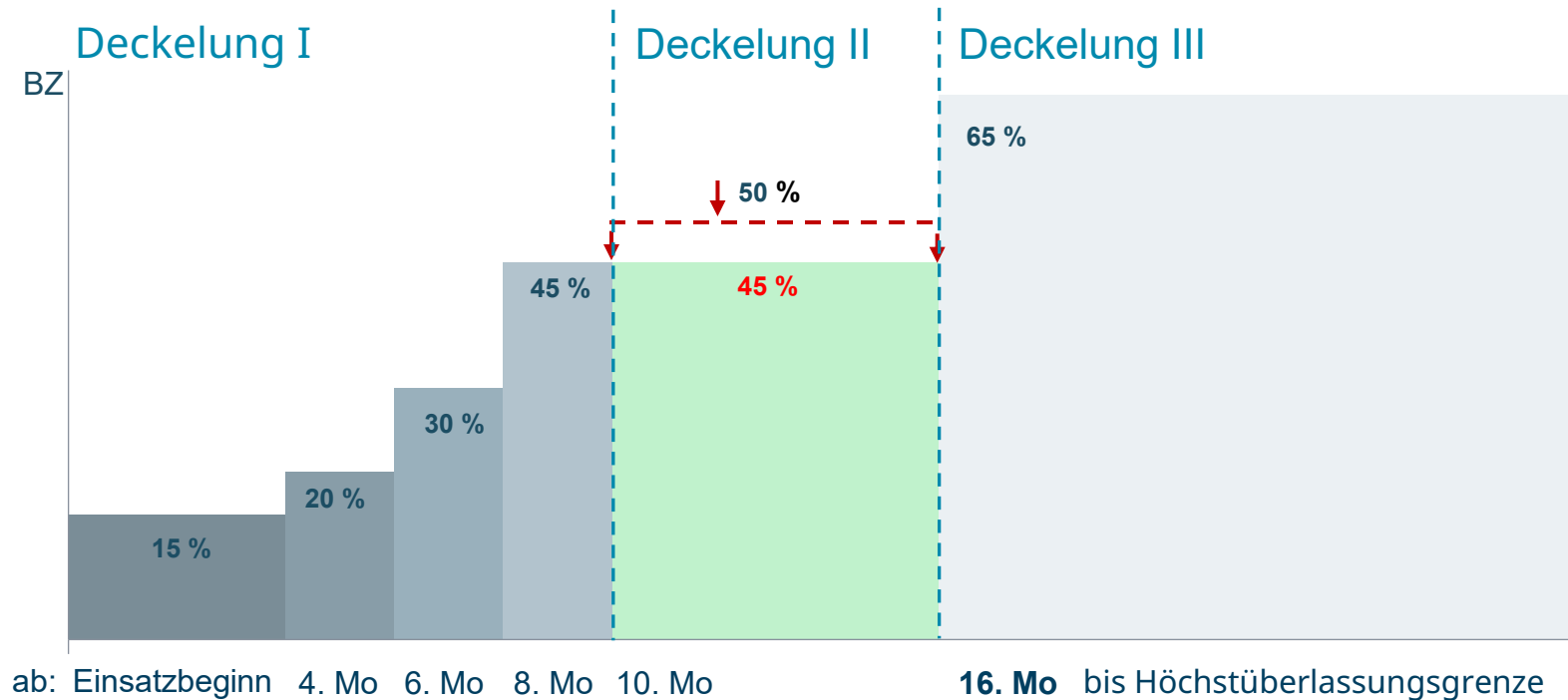
Ab dem 16. Einsatzmonat ist – wie bisher – auf das *Arbeitsentgelt* im Sinne von Equal Pay zu deckeln (**Deckelung III**).

Änderungen TV BZ ME

Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025: Was bedeutet das zukünftig?

Endversion TV BZ ME ab 2029 (nur für Einsätze, die ab 01.04.2028 beginnen):

Ab 2029 wird die bisherige 5. Zuschlagsstufe de facto entfallen, da die Absenkung des BZ von 50 % auf 45 % der 4. Stufe entspricht, die bereits ab dem 8. Einsatzmonat zu zahlen ist.



Bei Deckelung:

In Fällen der Deckelung kann nur noch für die ersten 9 Einsatzmonate auf 90% des laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers gedeckelt werden (**Deckelung I**).

Ab dem 10. Einsatzmonat ist dann auf **95 %** des laufend regelmäßig gezahlten Stundenentgelts zu deckeln (**Deckelung II**).

Ab dem 16. Einsatzmonat ist – wie bisher – auf das *Arbeitsentgelt* im Sinne von Equal Pay zu deckeln (**Deckelung III**).

Änderungen TV BZ ME

Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025: Was bedeutet das zukünftig?

Ergebnis:

- **Bis 31.12.2027:** Alles bleibt wie gehabt, da Änderungen des TV BZ ME erst ab 01.01.2028 greifen.
- **Ab 01.01.2028** ist stets zu fragen: **„Wann hat der Einsatz des jeweiligen Zeitarbeitnehmers begonnen?“**
 - vor dem 01.04.2027: Es gilt weiterhin die „alte“ Zuschlagssystematik.
 - 01.04.2027 – 31.03.2028: Es gilt die sog. „Zwischenstufe“.
 - ab dem 01.04.2028: Es gilt ab 01.01.2029 die sog. „Endversion“ des TV BZ ME.
- Aufgrund der möglichen langen Überlassungszeiten nach TV LeiZ (bis zu 48 Monate) kann es vorkommen, dass die vorgenannten Zuschlagssystematiken zeitweilig noch parallel gelten, je nachdem, wann die Einsätze der jeweiligen Zeitarbeitnehmer begonnen haben.

Änderungen TV BZ ME

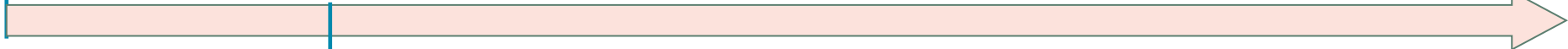
Ergebnis Tarifabschluss vom 20.11.2025: Was bedeutet das zukünftig?

„Wann hat der Einsatz des jeweiligen Zeitarbeitnehmers begonnen?“

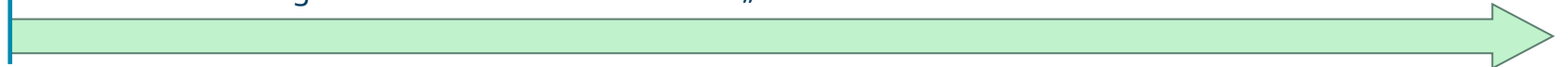
vor 01.04.2027: Es gilt weiterhin die „alte“ Zuschlagssystematik für bis zu 48 Monate Einsatzdauer.



01.04.2027 – 31.03.2028: Für diese Mitarbeiter gilt ab 01.01.28 die „Zwischenstufe“ für bis zu 48 Monate Einsatzdauer.



ab 01.04.2028: Es gilt ab 01.01.29 der TV BZ ME in „Endversion“ für bis zu 48 Monate Einsatzdauer.



Ergo: Die Zuschlagssystematiken können sich aufgrund langer Überlassungsdauern nach TV-LeiZ überschneiden.
Die Mitarbeiter bleiben in der jeweiligen Systematik, die davon abhängt, wann ihr Einsatz begonnen hat.
Es erfolgt kein Wechsel zwischen den Zuschlagssystematiken.